

Vereinsatzung



§1 *Name, Sitz und Zweck des Vereins*

Der Verein führt den Namen „*Schwimmfreunde Unna 01./10 e. V.*“.

Er hat seinen Sitz in Unna und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§1 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 *Mitgliedschaft*

Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen über 18 Jahre und juristische Personen werden. Bis zu einem Alter von 18 Jahren gelten alle

Vereinsangehörigen als Jugendliche. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet,

Ein ablehnender Beschluss ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit Begründung zur Kenntnis zu geben. Gegen diesen Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat Berufung zulässig, über die die nächste Versammlung entscheidet. Die Berufungsfrist beginnt mit dem dritten Tag nach Aufgabe der schriftlichen Benachrichtigung

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod;
2. durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erklären ist. Der Austritt wird erst wirksam, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger

Aufforderung, nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat Berufung zulässig, über die die nächste Versammlung entscheidet. Die Berufungsfrist beginnt mit dem dritten Tag nach Aufgabe der schriftlichen Benachrichtigung zur Post.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen besonders Verdienste erworben haben. Zum Ehrenvorsitzenden kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ein Mitglied gewählt werden, das sich in Ausübung seiner Tätigkeit als ehemaliger Vorsitzender des Vereins außergewöhnliche Verdienste erworben hat. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§4 *Mitgliederrechte*

Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Versammlungen sowie an Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die jeweilige Höhe des Eintrittsgeldes.

§5 *Beitrag*

Der von der Hauptversammlung zu beschließende Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu stunden oder zu ermäßigen.

§6 *Organe*

Die Organe des Vereins sind der Geschäftsführende Vorstand, die Mitglieder-Versammlungen und die Jugendvollversammlung.

§7 *Vorstand*

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Den Geschäftsführenden Vorstand bilden:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Geschäftsführer
4. der Schwimmwart
5. der Kassenwart
6. der Wasserballwart
7. der Jugendwart

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Geschäftsführende Vorstand wird - mit Ausnahme des Jugendwartes - von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist statthaft; sie kann mangels Widerspruch durch Zuruf erfolgen. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt nach der Bestimmung der Jugendordnung, die hiermit ausdrücklich zum Bestandteil dieser Satzung erhoben wird.

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt in jeder Beziehung die Geschäftsleitung und Vermögensverwaltung. Er ist berechtigt, den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Durchführung von Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes ist für die Zeit bis zur nächsten anstehenden Wahl ein Ersatzmitglied zur kommissarischen Durchführung dieses Amtes zu benennen.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, weitere Mitglieder zur Mitarbeit in den Vorstand heranzuziehen

§8 *Geschäftsführer*

Der Geschäftsführer hat die Mitgliederliste und den gesamten Schriftverkehr, ausgenommen Kassenbuch, zu führen. Protokolle und sonstige wichtige Schriftstücke sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. In der Hauptversammlung hat er einen Bericht über das Vereinsleben zu erstatten.

§9 *Schwimmwart*

Der Schwimmwart leitet die Übungsstunden des Vereins und die Durchführung von Wettkampf-Veranstaltungen. Er hat in der Hauptversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

§9a *Wasserballwart*

Der Wasserballwart ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Spiel- und Trainingsbetriebes verantwortlich. Er hat in der Hauptversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

§10 *Kassenwart*

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die regelmäßige Einziehung der Beiträge. Zahlungen darf er nur auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes leisten. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und muss jede Ausgabe mit Quittung belegen. Der Kassenwart verwaltet auch das Sachvermögen des Vereins. Er hat in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§11 *Versammlungen*

Die Vereinsversammlungen sind;

- a) die ordentliche Hauptversammlung
- b) die außerordentliche Hauptversammlung
- c) die Versammlung
- d) die Jugendvollversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet nach mindestens dreiwöchiger vorheriger Einladung jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt und hat unter Berücksichtigung der Satzung folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Geschäftsführenden Vorstandes und dessen Entlastung.
2. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer.
3. Festlegung des Mitgliederbeitrages.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Weitere Versammlungen finden nach Bedarf statt und sind vorher durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.

§12 *Beschlussfassungen*

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz bei den Versammlungen, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung beider der Geschäftsführer. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Der Beschlussfassung der Versammlungen unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Versammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1.

Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der bei der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§14 Ordnung im Bad

Jedes Mitglied hat bei den Übungsstunden den Anordnungen des Schwimmwartes, des Wasserballwartes oder deren Beauftragten Folge zu leisten. Der Verein haftet nicht für etwaiges Abhandenkommen von Kleidungsstücken und Wertsachen, desgleichen nicht für beim Sport zugezogene körperliche Schäden. Alle an den Übungsstunden teilnehmenden Mitgliedern und Jugendlichen sind gegen körperliche Schäden bei einer vom Vorstand ausgewählten Versicherung versichert.

§15 Jugendbetreuung

Die Jugendbetreuung obliegt dem Jugendwart.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Einladung zu dieser Versammlung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Geschäftsführer versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Unna zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Geschäftsführende Vorstand ist Liquidator des Vereins.

Unna, 03.03.1989

SFU-Hauptversammlung 1989